Rechtsamt

main-taunus-kreis

Vorlage Gremien

KA/2019/068/18.WP

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	20.03.2019
Kreistag	Zur Kenntnis

Betreff:

Einflussmöglichkeiten des Kreistages auf die Kliniken
Beantwortung einer Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion
Drucksache XVIII/I b/125 vom 06.06.2018

Beschluss:

Die Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion wird wie folgt beantwortet:

1. **Welche Einflussmöglichkeiten hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises auf die Kliniken heute und in Zukunft in Bezug auf:**

   - Leitlinien der Kliniken
   - Qualitätsmanagement der Kliniken
   - Arbeitsschutz
   - Einstellung von Personal
   - Bezahlung des Personals
   - Ausbildungskonzept und Gestaltung der Ausbildung auf den Stationen

   Bitte stufen Sie die Einflussmöglichkeiten mit kurzen Kommentaren in folgende Kategorien ein:

   - Unbegrenzter Einfluss des Kreistages,
   - Eingeschränkter Einfluss des Kreistages (mit Begründung für die Einschränkung),
   - Kein Einfluss des Kreistages

Die in der Anfrage angeführten Punkte betreffen verschiedene Geschäftsebenen innerhalb der Gesellschaft FMT, die jedoch naturgemäß untrennbar miteinander verbunden sind. Eine dezidierte Differenzierung zwischen den einzelnen Bereichen ist daher kaum möglich, sodass die Anfrage einheitlich beantwortet wird.

Die Gesellschaftsorgane der FMT bestehen aus der Gesellschafterversammlung (a), der Geschäftsführung (b) und einem Aufsichtsrat (c). Diesen Organen stehen kraft Gesetzes und aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen unterschiedliche Kompetenzen zu. Das Gesellschaftsrecht ist für die GmbH allerdings in weiten Teilen dispositiv, sodass durch gesellschaftsvertragliche Regelungen die jeweiligen Kompetenzen grundsätzlich erweitert oder beschränkt werden können.

Die Einflussnahmemöglichkeiten des MTK als Gesellschafter auf die FMT richtet sich in erster Linie nach den gesetzlichen Vorgaben, dem Konsortialvertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan und kann ihre Befugnisse durch Änderung des Gesellschaftsvertrages umfassend ausgestalten, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind unabdingbar der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Dies betrifft auch Leitlinien der Kliniken welche als grundlegende Entscheidungen einzustufen sind.

   In der Gesellschafterversammlung wird der MTK aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften gem. § 45 Abs. 1 HKO durch den Kreisausschuss vertreten. Ihm obliegt nach § 41 S. 3 Nr. 4 HKO die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe.

   Der Kreistag selbst entscheidet in den Fällen der §§ 29, 30 Nr. 10 und 11 HKO.

b) Die laufenden Geschäfte obliegen im Rahmen der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Geschäftsführung. Diese vertritt auch die Gesellschaft nach außen.
   Entscheidend für die GmbH ist jedoch, dass die Gesellschafter auch in jeder Geschäftsführungsangelegenheit entscheiden können. Die Gesellschafterversammlung kann zu jeder Angelegenheit bei Bedarf einen Mehrheitsbeschluss fassen. Ein solcher Beschluss bindet die Geschäftsführung dann als Weisung i.S.v. § 37 GmbHG.

   Unter die laufenden Geschäfte ist auch die Umsetzung der Etablierung eines Qualitätsmanagements der FMT, die Ausgestaltung des Arbeitsschutzes (i.d.R. anhand gesetzlicher Vorgaben), die Einstellung von Personal und dessen Vergütung sowie die Gestaltung der Ausbildung auf den Stationen zu fassen.

c) Dem Aufsichtsrat obliegt im Rahmen seiner gesellschaftsvertraglichen Kompetenzen die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Er fungiert als Bindeglied zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung. Die Kompetenzen des Aufsichtsrates sind in § 9 des Gesellschaftsvertrages umfassend festgelegt.

Als Fazit besteht grundsätzlich ein umfassender Einfluss des MTK als Gesellschafter der Kliniken FMT – in konsensualer Beschlussfassung mit dem weiteren Gesellschafter, der Stadt Frankfurt a.M. Eine alleinige Entscheidung des MTK ist aufgrund der paritätischen Mehrheitsverhältnisse nicht möglich – allerdings auch keine Entscheidung gegen den Willen des jeweils anderen Gesellschafters.

Vertreten wird der MTK dabei durch den Kreisausschuss (s.o.). Insoweit ist der Einfluss des Kreistages auf die angefragten Geschäftsbereiche aufgrund der genannten kommunalrechtlichen Vorschriften eingeschränkt.

2. Bitte fügen sie hinzu, wenn absehbar ist, dass sich diese Einstufungen im Laufe der Zeit ändern werden. Bitte nennen Sie den Zeitpunkt, an dem sich die Einflussmöglichkeiten ändern werden, und den Grund dafür - soweit bekannt.

Eine Änderung der Einstufungen der Einflussmöglichkeiten ist nicht beabsichtigt, da es sich dabei um die wesentlichen Gesellschaftsvertragsregelungen handelt, die zum Teil auf gesetzlichen Vorgaben beruhen (s.o.).

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Michael Cyriax
Landrat